

haben wird, ist nicht zu beachten. Es ist für die Zeit ab 1. 1. 1943 als Hauszinssteuer der Betrag zu berücksichtigen, der für 1942 zu zahlen war. Ist die Hauszinssteuer in den Jahren 1932 bis 1934 ganz oder teilweise abgelöst worden, so ist der Betrag zu berücksichtigen, der für 1939 zu zahlen gewesen wäre, wenn nicht abgelöst worden wäre.“

Fassung gelten rückwirkend für die Grundsteuer, die für die Zeit ab 1. 4. 1942 erhoben wird.

1. In Ziff. 13 Abs. 2 erhält der Buchst. c die folgende Fassung:

„c) Leerstehende Grundstücksteile (Sp. 1) sind für das laufende Rechnungsjahr nur dann mit Null anzusetzen (Sp. 4),

1. wenn sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung der Räume ernstlich bemüht und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert,

2. wenn bei Großwohnungen und gewerblichen Räumen ein Umbau der leerstehenden Räume zu Kleinwohnungen aus zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Vermieter nicht zuzumuten ist.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die leerstehenden Grundstücksteile mit der üblichen Mieta (Buchst. a) anzusetzen.“

2. In Ziff. 16 erhält Abs. 4 die folgende Fassung:

„(4) Bei Inanspruchnahme ganzer Beherbergungsbetriebe oder ganzer Privatkankeanstalten ist Abs. 3 gemäß zu verfahren, wenn der Betrieb (die Anstalt) zur Einrichtung eines Reservelazarets in Anspruch genommen wird.“

haben die Gemeinden nach den Weisungen der Abs. 2 und 3 zu entscheiden. Diese Weisungen haben unter den Kriegsverhältnissen erhöhte Bedeutung (Hinweis auf Abs. 3 der Einführung).“

(2) Die Änderungen (Abs. 1) gelten

a) zu Ziff. 1 bis 4 und Ziff. 6: für die Zeit ab 1. 1. 1943,

b) zu Ziff. 5: rückwirkend für die Zeit ab 1. 4. 1942,

c) zu Ziff. 7: für die Zeit ab 1. 4. 1943.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände im Altreich, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, im Memelland und in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet. — MBliV. 1943 S. 71.

*) Betrifft das Altreich, das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, das Memelland und die Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet.

Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien*)

RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. v. 28. 12. 1942

— L 1200 Ostm-264 III

u. V St 647 IV/42 (C)-5605 Ostm

Die „Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer“ v. 27. 3. 1941 (MBliV. S. 727; RStBl. S. 257) werden durch die folgenden Anordnungen geändert. Die Weisungen in der neuen

Vergnügungssteuer

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 13. 1. 1943

— V St 545/42 (D)-5650 u. LG 4244 A-48 I A

(1) Nach dem RdErl. v. 25. 8. 1942 (MBliV. S. 1729) ist bei der Ermittlung der ermäßigten Steuersätze für die Vorführung von Bildstreifen gemäß Art. II § 9 Abs. 2 VStB.¹⁾ die Länge der Wochenschauen höchstens mit 400 m anzusetzen. Wir weisen darauf hin, daß die Länge der Wochenschauen sowohl bei der Gesamtlänge aller vorgeführten als auch bei der Länge der anerkannten Bildstreifen mit höchstens 400 m anzusetzen ist.

(2) Bei den sogenannten Wochenschautheatern, die außer der Wochenschau nur noch kurze Beifilme bringen, die das jeweilige Programm auf die Dauer einer Stunde ergänzen, würde die Anwendung des RdErl. v. 25. 8. 1942 zu Härten führen. Wir ersuchen daher, bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer für sogenannte Wochenschautheater die Wochenschauen sowohl bei der Gesamtlänge aller vorgeführten als auch bei der Länge der anerkannten Bildstreifen mit ihrer vollen Länge anzusetzen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Landkreise und Gemeinden. — MBliV. S. 74.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1933 I S. 351; 1934 I S. 35; 1939 I S. 2054.

werden. Voraussetzung ist dabei, daß sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die rückwirkende Einweisung erfolgt, alle übrigen Voraussetzungen zur Beförderung erfüllt hatten.

8. (1) Um jedoch zu gewährleisten, daß auch während des Krieges die Aus- und Fortbildung der Unterführer der Ordnungspol. in der deutschen Sprache den Notwendigkeiten des Dienstes entspricht, bleiben die in dem RdErl. v. 12. 5. 1942 (MBiV. S. 1016) gegebenen Anordnungen über den Deutschunterricht bei der Ordnungspol. während des Krieges insofern bestehen, als der unter C genannte Hauptunterricht weiterhin im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit durchzuführen ist. Auf Abschn. C Ziff. 7 Abs. 2 wird besonders verwiesen.

(2) Die Bestimmungen sind jedoch, wie folgt, zu berichtigen:

Die Ziff. 9 bis 11 sind zu streichen.

Als neue Ziff. 9 ist zu setzen:

„9. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in Deutsch (bzw. die bereits abgelegte Abschlußprüfung in Deutsch nach dem oben angeführten Erl. v. 24. 5. 1938) ist eine der Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptwachtm. und Meister und die Anstellung auf Lebenszeit.“

Als neue Ziff. 10 ist zu setzen:

„10. Wachtm., die aus den in Ziff. 7 angeführten Gründen sich selbst fortgebildet haben, ist Gelegenheit zu geben, an einer Zwischenprüfung gemäß Anlage teilzunehmen.“

Ziff. 13 ist abzuändern in Ziff. 11.

9. Hiernit finden alle zu dem RdErl. v. 16. 6. 1942 (MBiV. S. 1318) vorgelegten Anträge ihre Erledigung.

An alle Pol.-Behörden.

— MBiV. S. 79.

Bevorzugte Beförderung von schwer verwundeten Pol.-Beamten

RdErl. d. RF #uChdDtPol. im RMdL v. 13. 1. 1943
— O-VuR PBG 4335/41 VI

Mit RdErl. v. 18. 12. 1941 (MBiV. S. 2263) habe ich Richtlinien über bevorzugte Beförderungen von schwer verwundeten Pol.-Beamten veröffentlicht. Zur Klarstellung von Zweifeln und in Ergänzung der Vorschriften bestimme ich:

1. Der RdErl. v. 18. 12. 1941 (MBiV. S. 2263) gilt auch für Pol.-Beamte, deren Verwundung (Verletzung) der durch Abschn. II Ziff. 1 des Erl. des OKW. über Änderungen auf dem Gebiet der Beschädigtenfürsorge usw. v. 26. 9. 1942 (Fürs.- u. Vers.-Best. S. 159) neu eingeführten Versichertenstufe IV entspricht.

2. Die bevorzugte Beförderung kann auch dann erfolgen, wenn ein den Versichertenstufen III und IV

entsprechende Beförderung nach der BesGr. A 8a. Das BDA. in der BesGr. A 8a ist nach § 7 Abs. 1 des Besoldungsges. in Verbindung mit dem RdErl. v. 2. 6. 1942 (MBiV. S. 1210) festzusetzen.

An alle Pol.-Behörden (außer Kripo. und Gestapo.).

An den Reichsprotector in Böhmen und Mähren, den Generalgouverneur in Krakau, die Reichskommissare für die besetzten Gebiete, den Höheren #- und Pol.-Führer Ost in Krakau, die Höheren #- und Pol.-Führer in Prag, Oslo und Den Haag, den Befehlshaber der Ordnungspol. im Generalgouvernement, die Befehlshaber der Ordnungspol. in Prag, Oslo und Den Haag, den Kommandeur der Dienststelle der Feldpost-Nr. 15509, die Dienststellen der Feldpost-Nrn. 35360 und 42021, die Kommandeure der Feuerschutzpol.-Regimenter, die Pionier-Ersatzkompanie der #-Pol.-Division in Dresden über die Inspektion der #-Verfügungstruppe (E) in Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188, durch Abdruck. — MBiV. S. 81.

Abfindung von Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und von Mitgliedern ähnlicher Hilfsorganisationen (Rotes Kreuz usw.) bei Heranziehung durch die Pol.

RdErl. d. RF #uChdDtPol. im RMdL v. 15. 1. 1943
— O-VuR Geb 4309/8 IV u. S II C 1 Nr. 3162/42-292

A. Der RdErl. v. 6. 7. 1942 (MBiV. S. 1440) ist wie folgt zu ergänzen:

1. In der Überschrift ist zu der Tgb.-Nr. „O-VuR Geb 4309/8“ hinzuzusetzen: „u. S II C 1 Nr. 3162/42-292“.

2. Abs. 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„(1) Der RdErl. v. 8. 8. 1940 (MBiV. S. 1617) über Unterstützung der Ordnungspol. durch Gliederungen der NSDAP. bei besonderen Anlässen wird hiermit außer Kraft gesetzt.“

3. In Abs. 3 treten als neue Buchst. hinzu:

- „g) Die Heranziehung von Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen usw. im Bereich der Sicherheitspol. bedarf der Genehmigung durch das Reichssicherheitshauptamt. In dringenden Fällen ist sie nachträglich einzuholen.
- h) Für die Abfindung gelten Abs. 19 bis 27a des Erl. v. 16. 10. 1940 in der ab 1. 4. 1942 geltenden Fassung (Befehlsbl. d. Chefs d. Sicherheitspol. u. d. SD. S. 187) und die dazu ergangenen Ergänzungen. Der Abs. 25 (Sozialversicherung) gilt mit der Maßgabe, daß den Angehörigen der Partei usw. freie Heilfürsorge gewährt wird.
- i) Die im Bereich der Sicherheitspol. entstehenden Kosten für Vergütungen usw. sind bei Kap. V 14a Tit. 10, die Kosten der freien Heilfürsorge bei Kap. V 14a Tit. 37 zu verbuchen.“

4. In der Anschrift ist die Einschränkung „(außer Sicherheitspol.)“ zu streichen.

B. Durch vorstehende Ergänzungen wird der RdErl. v. 6. 7. 1942 (MBiV. S. 1440) nunmehr auch

Einstellung von Militäránwártern und Anwártern des Reichsarbeitsdienstes in (die Schutzpol. des Reichs und der Gemeinden sowie in die Gend. (Einzeldienst)

RdErl. d. RF#uChdDiPol. im RMdI. v. 15. 1. 1943 — O-Kdo II P I (1b) 54/41 II

(1) Bei der gegenwártigen Ersatzlage in der Schutzpol. und Gend. kann auf die Einstellung von Militäránwártern noch nicht verzichtet werden. Damit solche Bewerber nach Entlassung aus dem Wehrdienst auf Grund der RdErl. v. 26. 8., 1. 9. und 27. 10. 1938 (MBiV. S. 1408a, 1476f, 1790) weiterhin eingestellt werden können, wird die durch RdErl. v. 19. 11. 1941 (MBiV. S. 2062) auf den 30. 11. 1942 festgesetzte Frist bis auf Widerruf verlängert.

(2) Ich weise ferner auf die Fünfte VO. zur Ergänzung der Vorläufigen Durchf.-VO. zum PBG. v. 22. 5. 1941 (RGBl. I S. 290) hin, nach der zur Besetzung freier Stellen bei der Schutzpol. des Reichs und der Gemeinden sowie der Gend. auch Anwárter des Reichsarbeitsdienstes (Reichsarbeitsdienstführer der unteren Laufbahn mit einer Arbeitsdienstzeit von 12 oder mehr Jahren, §§ 35 bis 41 des Reichsarbeitsdienstversorgungsges. in der Fass. v. 29. 9. 1938, RGBl. I S. 1253) einberufen werden können. Bei der Einstellung sind in solchen Fällen die Bestimmungen der im Abs. 1 angeführten RdErl. sinngemäß anzuwenden. Die Annahme zur Probendienstleistung erfolgt wie bei den Militäránwártern für eine Hauptwachtm.-Stelle der BesGr. A Sa. Während der Probendienstleistung erhalten die Anwárter des Reichsarbeitsdienstes Anwárterbezüge nach der noch ergehenden VO. (§ 36 des Reichsarbeitsdienstversorgungsges.), Abs. 4 des RdErl. v. 19. 11. 1941 (MBiV. S. 2062) gilt entsprechend. Hinsichtlich der Anstellung auf Lebenszeit wird auf Abs. 5 der Vorläufigen Durchf.-VO. zu § 13 des PBG. in der Fass. v. 22. 5. 1941 (RGBl. I S. 290) hingewiesen.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.). — MBiV. S. 83.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung,

Unterkunft, Ausbildung

Beurlaubung von Pol.-Reservisten (einschl. der Angehörigen der Luftschutzpol.) zur Ablegung von Prüfungen

RdErl. d. RF#uChdDiPol. im RMdI. v. 12. 1. 1943 — O-Kdo II P Allg (3c) 1 Nr. 1/43

1. Nachstehend aufgeführte Pol.-Reservisten, die am 1. 12. 1942 mindestens 3 Jahre Dienst (Dienstzeiten in der Wehrmacht, Pol.-Reserve und Luftschutzpol. bzw. SHD. I. Ordnung seit 1. 9. 1939) abge-

ausschließlich zum Abschluß der Berufsgrundausbildung erforderlich ist (Urlaubsdauer: entsprechend der zur Ablegung der Prüfung notwendigen Zeit, in der Regel 8 Tage bis 4 Wochen, Höchstdauer 3 Monate. Bei Festsetzung der Urlaubsdauer ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu berücksichtigen).

2. (1) Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Vorlage einer Bescheinigung der die erstrebte Prüfung abnehmenden Behörde (z. B. obere Verwaltungsbehörde, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer), aus der hervorgehen muß,

- a) daß der betreffende Pol.-Reservist zur Ablegung der Prüfung herantsteht bzw. zugelassen ist und es sich um die Ablegung der für die Berufsgrundausbildung erforderlichen Prüfung handelt,
- b) bis zu welchem Zeitpunkt die Ablegung der Prüfung möglich ist,
- c) ferner bei Handwerkern usw. die Dauer des Lehrgangs bei der Fachschule.

(2) Beurlaubungen, die — nach abgeschlossener Grundausbildung in einem Beruf — lediglich eine Fortbildung oder Ablegung von Sonderprüfungen bezwecken, sind nicht zulässig.

3. Über die Urlaubsanträge entscheiden die zuständigen Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspol., denen die Anträge mit einer entsprechenden Stellungnahme zuzuleiten sind.

4. (1) Die Beurlaubung erfolgt unter Wegfall der Gebühren. Die Pol.-Reservisten, die die Einsatzbesoldung wählen, erhalten diese bis zum Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt. Die übrigen Pol.-Reservisten sind gegebenenfalls für die Reisetage zum Ort der Berufsausbildung wie bei Urlaubsreisen abzufinden.

(2) Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt. Das Krankenversicherungsverhältnis bleibt unberührt. Familienunterhalt steht während des Urlaubs nicht zu.

(3) Während des Urlaubs haben die Pol.-Reservisten Zivilkleidung zu tragen.

(4) Der Anspruch auf die Gebühren — auch auf die Einsatzbesoldung — beginnt wieder mit dem Tage, an dem die Rückreise zur Pol.-Dienststelle angetreten wird.

(5) Die Kosten der Hin- und Rückreise hat der Pol.-Reservist zu tragen, wenn sie ihm nicht als Reisebeihilfe erstattet werden können oder die Fahrt nicht auf Wehrmachtsfahrtschein zulässig ist.

5. (1) Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen. Bei Rückkehr vom Urlaub ist der Dienststelle eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung vorzulegen.

(2) Im Falle der Ablegung der Prüfung vor Be-

Muster

Luftschutzzort

(Bereitschaftsgrad

Bedarfsanzeige über fehlende Dienstkleidungsstücke der Luftschutzpol.

Zum RdErl. des RFHmChdDtPol. im RMDL v. 12. 1. 1943 — O-Kdo I W 2 b 100 Nr. 417/42 (MBHIV. S. 85)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Derzeitige		An Dienstkleidungsstücken sind zuständig:				Der Kammerbestand beträgt	Zur Auffüllung des Kammerbestandes fehlen (Sp. 8, davon ab Sp. 9)	Bemerkungen (Sofern die in Sp. 6 errechneten Mengen nicht vorhanden sind, können die Fehlbestände hier eingetragen werden)
		Sollstärke	Iststärke	je Kopf laut Anl. 6 LDv. 788	für 100* — 74* — 50* v.H. der Sollstärke (Sp. 8) oder der höheren Iststärke (Sp. 4)	als Kammerverrat				
		an Unterführern und Männern				in Hundertteilen (20 oder 25 oder 10)	dennach zu Sp. 6			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Mustereintragung für Bereitschaftsgrad I:									
1	LS-Blusen	765	891	1	765	20	153	107	46	58
2	Arbeitshosen	480	468	1	480	25	120	90	30	—
3	Kf-Überhandschuhe	128	100	1	128	10	18	8	5	10
	Mustereintragung für Bereitschaftsgrad II:									
1	Unterhosen	860	870	3	2010	10	301	187	14	175
2	Schaftstiefel, Paar	860	870	1	870	20	134	110	24	36
	Mustereintragung für Bereitschaftsgrad III:									
1	Kragenbinden	1716	600	2	1716	10	172	145	27	118
2	Taschentücher	1716	600	3	2574	10	257	206	61	89

*) Nichtzutreffendes streichen.

Festgestellt:

(Unterschrift des Bekleidungswirtschaftsbeamten des anfordernden örtlichen Luftschutzleiters)

An den

Chef der Ordnungspolizei

in Berlin NW 7
Unter den Linden 74

....., den 19.... oder Der den 19....
(Ort) (Datum) (als örtl. Luftschutzleiter) (Ort) (Datum)

Der Polizei-Präsident (-Direktor)

Az.

(Unterschrift)

Der Polizeiverwaltung (Bekleidungslieferstelle)

in

zuständigkeithalber mit der Bitte um Weiterleitung übersandt.

(Unterschrift)

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt

Heranziehung von hauptberuflich in der NSV., der DAF. und der NSKOV. beschäftigten Personen zum langfristigen Notdienst

RdErl. d. RMdI. v. 12. 1. 1943 — I Ra 6008/43-268

Im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei bestimmte ich folgendes:

Vor der Heranziehung hauptberuflicher Kräfte der NSV., der DAF. und der NSKOV. zu langfristigen Notdienstleistungen haben die heranziehenden Behörden unbeschadet der in § 4 Abs. 1 der Notdienst-VO.¹⁾ vorgesehenen Beteiligung des Arbeitsamts in jedem Einzelfall die vorgesetzte oder aufsichtführende Dienst-

stelle der NSV., der DAF. oder der NSKOV. zu hören. Wird von dieser der Heranziehung widersprochen, ist im allgemeinen von der Notdienstverpflichtung abzusehen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Oberpräses., den Stadtpräses. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präses., die staatl. Pol.-Verwalter, die Oberbürgermeister, die Landräte.

An die Partei-Kanzlei durch Abdruck.

— MBiV. S. 89.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 1441.

Berücksichtigung des Protektorats

**RdErl. d. R
— II b 5740**

(1) Im Reich Böhmen und Mähren Staatsangehöriger Sozialversicherter diese Rentner in und im Sudetengau unseres RdErl.

Hilfsbedürftigkeit und bei der Ersatzansprüchen dieselben Beträge lassen, die bei Renten der Reichsrente Ansatz bleiben, d. h. zur Zeit 6 der Rente des Versicherten, 5 R und Witwenrente und 4 R.M. v Im Protektorat Böhmen und Mähren sprechende Regelung für die öffentlichen deutschen Staatsangehörigen geteilt

An die Fürsorgeverbände und

¹⁾ Vgl. RGBl. 1931 I S. 441 in d

²⁾ Vgl. RGBl. 1924 I S. 100 in d

Vorschriften der Dritten VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 18. 1. 1935 (RGBl. I S. 15) werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die bei den in Abs. 1 genannten Hufbeschlag-schmieden verbrachten Lehr- und Gesellenzeiten sind bei der Zulassung zur Gesellenprüfung und bei der Aufnahme in einen Hufbeschlaglehrgang nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Hufbeschlag-VO. bis ein Jahr nach Kriegsende den bei geprüften Hufbeschlag-schmieden zurückgelegten Zeiten gleichzu-

halten, wenn die zuständige Handwerkskammer das Zutreffen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bestätigt.

An alle Pol.-Behörden, die Oberbürgermeister, die beamteten Tierärzte.

Nachrichtlich an a) den Reichswirtschaftsminister, b) den Reichsminister für Ernährung und Landw., c) den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, d) das Oberkommando des Heeres, e) den Reichsstand des deutschen Handwerks, f) den Reichsinnungsverband des Schmiedehandwerks durch Abdruck.

— MBliV. S. 89.

Abschnitt 2

(Von nur einmaliger Bedeutung)

Angelegenheiten der Kommunalverbände

Vergnügungssteuer

Vergnügungssteuer; hier: Anerkennung der deutschen Wetzwerke Nr. 845

Lotteriewesen

9 (RGBl. I S. 2042) und die Erste Durchf.-VO. v. 10. 1939 (RGBl. I S. 2108) eingegliederten Ost-Lotterie. Zur Auspielung gelangen 3 Mill. Einzellose je 0,50 RM oder 1 1/2 Mill. Doppellose zu je 1 RM (Stielkapital 1,5 Mill. RM). Die Vertriebszeit der Lotterie läuft vom 1. 2. bis 29. 4. 1943. Die Ziehung erfolgt am 30. 4. 1943 in Berlin statt.

An alle Pol.-Behörden. — Nachrichtlich an den Reichspräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

— MBliV. S. 91.

Polizeiverwaltung

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung

Unterkunft, Ausbildung

Zielfernrohr-Karabiner

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDI. v. 11. 1. 1943
— O-Kdo I WG (1) 304 Nr. 16 III/43

Die bei den staatlichen Pol.-Verwaltungen im Alt-Reich noch vorhandenen und mir mit Erl. v. 23. 4. 1942 — O-Kdo I WG (1) 304 Nr. 16/42 (nicht ver-

öffentl.) gemeldeten Karabiner 98 k mit Zielfernrohren sind umgehend an die Pol.-Schule für Technik und Verkehr (Zeugamt) in Berlin SW 29, Golßen Str. 2, Bahnstation — Güterbahnhof Tempelhof — bahnlagernd einzuliefern.

Zusatz für die Pol.-Schule für Technik und Verkehr: Der Eingang der Waffen ist mir bis zum 10. 2. 1943 zu melden.

An die staatl. Pol.-Behörden (außer Gen.d. und Sicherheitspol.). — MBliV. S. 91.

32. Offizier-Anwärterlehrgang

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDI. v. 12. 1. 1943
— O-Kdo I Ausb (1) 3a Nr. 32-4 43

- (1) Aus dienstlichen Gründen wird der 32. Offizier-Anwärterlehrgang um 2 Monate verlängert.
(2) Letzter Lehrgangstag: 6. 8. 1943.
(3) Der Erl. v. 16. 12. 1942 — O-Kdo I Ausb (1) 3a Nr. 32/42 (nicht veröffentl.) ist handschriftlich zu ändern.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. S. 92a.

Soldatenbriefe zur Berufsförderung

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDI. v. 14. 1. 1943
— O-Kdo I Ausb (4) 3 Nr. 11-14/42

- (1) Bei der Durchführung der Bestellung der „Soldatenbriefe zur Berufsförderung“ haben sich Schwierigkeiten herausgestellt, die bis heute eine

Auslieferung nicht zuließen. In der Zwischenzeit ist eine gewisse Anzahl der im RdErl. v. 1. 8. 1941 (MBliV. S. 1428i) aufgeführten Folgen der Einzelnummern vergriffen.

(2) Unter Berücksichtigung der vorliegenden Schwierigkeiten und der Tatsache, daß es sich bei den zur Pol.-Reserve eingezogenen Männern in der Hauptsache um Angehörige älterer Jahrgänge handelt, die bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden haben und mit ihrem Beruf verwachsen sind, wird der Bezug der „Soldatenbriefe zur Berufsförderung“ für die Ordnungspol. nicht für unbedingt erforderlich gehalten. Ich habe daher meine Bestellung der „Soldatenbriefe zur Berufsförderung“, die auf Grund der Meldungen zum RdErl. v. 1. 8. 1941 (MBliV. S. 1428i) erfolgte, zurückgenommen.

(3) Anfragen über die Lieferung der „Soldatenbriefe zur Berufsförderung“ sind zukünftig nicht mehr vorzulegen.

An die staatl. Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.), die Pol.-Bataillone. — MBliV. S. 92a.

Nichtamtlicher Teil**Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt**

Stuckart, Wilhelm, Dr., Staatssek., und Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel, ORR., beide im RMDI. **Verwaltungsrecht**. 7., teilw. umgearb. Aufl. 1943. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer, Leipzig. 124 S. 8°. Kart. 2,60 *R.M.* (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, Heft 14¹)

Von den von Oberlandesgerichtsrat a. D. Schaeffer herausgegebenen Büchern der „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft“ liegt nunmehr das Verwaltungsrecht in siebenter, teilweise umgearbeiteter Auflage wieder vor. An dem bewährten einprägsamen Aufbau hat sich nichts geändert. Ausgehend von den allgemeinen Grundbegriffen wird dem Leser in klarer und übersichtlicher Weise der Aufbau der gesamten Verwaltung vermittelt. Besondere Abschnitte sind den brennenden Gegenwartsfragen wie der Vereinfachung der Verwaltung und der Kriegsbehördenorganisation gewidmet. Für jeden, der sich als Lernender mit den Fragen des Verwaltungsrechts befaßt, bildet das auf den Stand von Ende 1942 fortgeführte Heft ein wertvolles Hilfsmittel. Aber auch der Mann der Praxis wird gern nach ihm greifen, wenn er sich kurz über den Aufbau der Verwaltung oder einzelne besondere Fragen, wie z. B. die Verwaltungsgerichtsbarkeit u. a. m., unterrichten will.

Frauser, Reinhold, Baumstr. u. Bauinsp. Die Grundstücks-schätzung. Systematische Darstellung, Erläuterung aller Wertbegriffe, Schätzungsgutachten und Bewertungsmethoden, Gesetzesbestimmungen, Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken nach Erlaß der Preisstopverordnung v. 28. 11. 1936. 5., erw. Aufl. 1942. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 159 S. 8°. Geh. 4,60 *R.M.*

Das im MBliV. 1942 S. 156e besprochene Buch ist bereits in 5. Auflage erschienen. Die Einteilung des Werkes ist unverändert geblieben. Der im Abschnitt I enthaltene Überblick über die für den Grundstücksschätzer in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und der Abschnitt VI „Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken“ sind auf den neuesten Stand gebracht worden.

Im Abschnitt V wurde ein neuer Unterabschnitt „Bewertungsmethodik“ eingefügt. Das Buch wird auch weiterhin allen Benutzern ein wertvoller Helfer sein.

Baumbach, Adolf, Dr., Senatspräs. beim Kammergericht a. D. Die Reichskostengesetze. Gerichtskostengesetz, Arbeitsgerichts- und Erbhofkostenrecht, Kostenordnung, Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, Durchführungsverordnungen, Justizverwaltungskosten, Beitreibung. Mit Gebührentabellen. 3., erw. u. durchges. Aufl. Verlag C. H. Beck, München u. Berlin. XVI, 717 S. Taschenformat. Dünndruckpapier. Halbw. 9,50 *R.M.* (Becksche Kurzkomm. Bd. 2.)

Der bewährte Kurzkomm. ist für die Neuauflage wesentlich bereichert. So sind fast sämtliche vom Reichsjustizminister erlassenen Durchführungsverordnungen zu dem Kostengesetz sowie die Justizverwaltungskostenordnung neu aufgenommen worden. Im übrigen sind alle seit der letzten Auflage ergangenen neuen Bestimmungen, namentlich die durch die 3. Vereinfachungs-Verordnung veranlaßten einschneidenden Änderungen im Kostenrecht, eingearbeitet worden. Damit ist das sorgfältig durchgearbeitete Werk auf den heutigen Stand gebracht.

Veröffentlichungen aus dem Gesundheitsdienstes. Schriftenreihe aus dem Abt. Volksgesundheit des RMDI. F. 1942. Verlag Richard Schoetz, F. H. 7: 3 *R.M.*

Bd. LVI, H. 6: Die Geschiedl. Kreise Memel und das Leprah. MedR. Dr. Kurt Schneider, Amtsa.

Bd. LVI, H. 7: Bericht über Institut für Infektionskrankh. Koch“ für die Zeit vom 1. 4. von Vizepräs. Prof. Dr. E. Gildeme. Dir. d. Inst. — Bericht über c

Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene für die Zeit vom 1. 4. 1939 bis 31. 3. 1941 von Vizepräs. Prof. Dr. med. Friedrich Konrich, Geschäftsführ. Dir. d. Anst.

Reichsverwaltungsblatt. Hrsg. von A. Mirow, OVGR. a. D. in Berlin, Dr. H.-H. Lammers, Reichsmin. u. Chef der Reichskanzlei, H. Pfundtner, Leitender Staatssek. im RMdI, Dr. O. Koellreutter, o. ö. Prof. an der Univ. München, Dr. F. A. Medicus, Min.-Dirig. im RMdI. Erscheint vierzehntägl. als Doppel-Nr. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Vierteljährl. 7,50 RM, Einzelheft 0,75 RM.

H. 1/2: OGenArbeitsf. Dr. Decker: Der Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes. Prof. Koellreutter: Die politische Gestaltung der ostasiatischen „Wohlstandssphäre“. MagDir. Dr. Fritzer: Die „Beihilfengrundsätze“. StadtR. Dr. Lehmann: Behördliche Lenkung in der Wohnungswirtschaft. — Rechtsprechung. Neues Recht in der Verwaltung und Wirtschaft. Bücherbesprechungen.

Deutsche Verwaltung. Organ d. Verw.-Rechtswahrer d. NS.-Rechtswahrerbundes. Hrsg. v. Reichsgruppenwahrer Staatssek. Dr. Stuckart, Staatssek. Dr.-Ing. Ganzenmüller, Min.-Dir. Präs. Dr. Heintze, 4-Gruppenf. Staatssek. Dr. Kaltenbrunner, Staatssek. Kleinmann, Staatssek. Koenigs, Staatssek. Körner, Präs. Dr. Kollmann, Staatssek. Dr. Krohn, Staatssek. Dr. Landfried, StM. a. D. Präs. Dr. Müller, Staatssek. Nagel, Generalstabsintend. GRR. Piezszek, Staatssek. Dr. Posse, Präs. d. RVG. Sommer, Staatssek. Dr. Syrup, Staatssek. Zschintzsch. Erscheint halbmonatl. Dt. Rechts-Verlag GmbH. u. Verlag C. H. Beck, Berlin W 35. Jährl. 12 RM zuzügl. Postgebühr.

H. 23. MinDir. 4-Gruppenf. Bracht: Aufgaben der staatlichen Verwaltungspolizei im Kriege. LGDir. Dr. Mittelbach: Die Vereinfachung der Strafrechtspflege im Kriege. RegAsses. Dr. Korte: Führerlaß und Führerverordnung als Mittel der Führergewalt. Rechtsanw. Dr. Verordnung: Rechtsverhältnisse und Vertragsarten bei Herstellung von Unternehmer-Straßen gemäß § 15 PrFlLG. (mit neuester Rechtsprechung). OBürgerm. Kießling: Einbehaltene Bezüge eines Beamten im Dienststrafverfahren. — H. 24: MinDir. in RMdI. Ehrenberger: Die Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung v. 16. 11. 1942. o. Prof. Dr. Maunz: Der Raum als Gestalter der Wissenschaft. ORR. Dr. Ehrenforth: Der Reichswohnungskommissar. RegAsses. Dr. Slapnitschka: Der Kampf gegen die Papierflut. — Rechtsetzung und Verwaltung. Aus den deutschen Ländern. Grundsätzliche Entscheidungen höchster Gerichte. Mitteilungen des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts in Kriegsschädensachen. Schrifttum.

Finanzwirtschaftliche Mitteilungen. Hrsg. v. d. Leiter d. Finanzausgleichsamts beim RMdI. Erscheint monatl. Verlag d. Preuß. Verlags- u. Druckerei GmbH., Berlin SW 48. Jährl. 4 RM, Einzelnummer 0,50 RM.

Nr. 1/2: Die Kreisumlage 1938 bis 1940. Die Jagdsteuer in Preußen. — Nr. 3/4: Das Berufsschulwesen in Preußen. Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rechnungsjahr 1942. — Nr. 5: Die Schlüsselzuweisungen der Landkreise nach altem und neuem Recht.

Wirtschaftswerbung. Zeitschrift für Werbung und Wettbewerb. Amtl. Organ des Werberates der deutschen Wirtschaft. Monatl. 1 Heft. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. Vierteljährl. 2,25 RM.

H. 11: v. Braunmühl: Die Anpassungsbestimmung. Maecker: Zur Methodik des psychologischen Denkens in

der Werbung. — H. 12: Sahn: Die Lage der Werbung in Schweden. Jörs: Die Werbung in Norwegen unter Kriegseinfluß. Eisele: Die Werbung in Frankreich. Biegel: Das „Neuwort“ in der Werbung. — Betrachtungen. Amtlicher Teil. Entscheidungen. Schrifttum zu Italiens Wirtschaftswerbung. Buchbesprechungen.

Das Recht des Kraftfahrers. Unabhängige Monatsschrift für alle Fragen des Kraftfahrzeugrechts, mit der Beilage: Die Kraftfahrzeug-Versicherung. Hrsg. von Dr. Dietrich Arndt, Rechtsanw. am OLG. Düsseldorf. Erscheint am 15. j. M. Werner Menzel Verlag, Berlin W 35, Potsdamer Str. 64. Jährl. 20 RM, Einzelheft 2 RM.

H. 10: Fischer: Amtshaftungsgrundsätze bei Wehrmacht-Verkehrsunfällen. Müllereisert: Welchen Einfluß hat die Lösung der Fahrkarte auf das Zustandekommen eines Beförderungsvertrages, insbesondere im öffentlichen Kraftwagenverkehr? — H. 11: Schmidt-Tingler: Die Rechtswahrerarbeit in der Versicherungswirtschaft. Loppuch: Der Heilungskostenanspruch des Haftpflichtgeschädigten. Werneburg: Zur Bestimmung des § 17 StVO. über Grundstücks-Ein- und Ausfahren. — H. 12: Fischer: Die Vertretung der deutschen Wehrmacht im Rechtsstreit. Werneburg: Zum Beweis des ersten Anscheins im Kraftverkehrsrecht. Schweighäuser: Die Veräußerung der versicherten Sache. — Neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Neue Entscheidungen. Neue Bücher.

Verkehrstechnik. Zentralblatt für den gesamten Landverkehr und Straßenbau. Deutscher Verlag, Berlin SW 68. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis 2,25 RM monatl. Einzelheft 1,90 RM und Postgebühr.

H. 23: Roeder: Leistungssteigerung und Tarifgestaltung bei den Eisenbahnen. Lehner: Straßenbahn und Omnibus im Stadtinnern. Stavenow: 25 Jahre Lehrwerkstatt bei der Nürnberg-Fürther Eisenbahn. Sattelschlepp-Omnibus in Dresden. — H. 24: Lademann: Tarif, Schaffner und Fahrgast. Schneider: Tarifgestaltung und Fahrgastabfertigung. (Kriegsmaßnahmen der Berliner Verkehrsbetriebe). Ferg: Vereinfachter Straßenbahnfahr-

s
d
I
ü
b
Z
V
E
d
I
k

fernungsanzeigers
§, H. 1: Jansen:
hydraulische Kraft-
zeug. Generator-
ten.

der Akademie für
jur. h. c. Heinrich
Verlag, Berlin u.
anzelheft 1,60 RM.

neuen italienischen
rieg. Schreiber:
dem Gebiete der
sbarkeit. Dost:
prechsaal. Frage-

Preuß. Gesetzsammlung. Einzeln zu beziehen von R. v. Decker's Verlag, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31, und durch den Buchhandel. Preis für den achtseitigen Bogen 20 RM; bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Laufender Bezug nur durch die Postanstalten, vierteljährl. 1,10 RM.

Nr. 1: Gesetz zur Überführung der privaten Bergregale und Regalitätsrechte an den Staat v. 29. 12. 1942.



06465

Geschäftsstelle im Reichsministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.

Druck: Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei, Berlin SW 68.

Der Reichsprotaktor in
Böhmen und Mähren

Prag, den 30. November 1942

- I 1. d - 6170 -

An

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) die Oberlandräte - Inspektoren des Reichsprotektors

nachrichtlich:

- g) die Adjutantur des stellv. Reichsprotektors
- h) das Büro des Staatssekretärs
- i) den Generalinspekteur der Verwaltung
- k) den Wehrmachtbevollmächtigten
- l) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- m) den Verbindungsoffizier des Arbeitsaufsehers
- n) die Land...

Betrifft: S

v

N

Kenntnisnah

entsprechend

I

acht wird.

3) Der Schriftverkehr der Gemeinden mit den Dienststellen des übrigen Reichsgebiets ist über den örtlich zuständigen Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung zu leiten. Ein unmittelbarer Schriftverkehr wird jedoch zugelassen für das polizeiliche Meldewesen und die gegenseitige Unterrichtung der Kartenausgabestellen (Wirtschaftsämter) über die im Einzelfalle erteilten Berechtigungen zum Bezuge von Lebensmitteln und Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft.

4) In Angelegenheiten der Kriminalpolizei ist der Schriftverkehr mit den Dienststellen des übrigen Reichsgebiets von den Dienststellen der Protektoratsverwaltung in Böhmen über die dortige Kriminalpolizei -Kriminalpolizeileitstelle- in Prag über die Deutsche Kriminalpolizei -Kriminalpolizei- in Brünn zu leiten.

5) Soweit auf einzelnen Fachgebieten (Justiz, Sozialverwaltung, Steuerwesen) für Rechts- und Amtshilfensachen Sonderbestimmungen bestehen, bleiben diese unberührt.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß mein Schreiben an den damaligen Ministerpräsidenten in Prag vom 8. Mai 1941 - I 1 d 6170 - betr. Schriftverkehr der Ministerien mit ausländischen Vertretungen weiterhin gilt.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen und mich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Durch diese Regelung betrachte ich Ihr Schreiben vom 12. August 1942 - Z.B. 1084 - 20/7 - 42 II-2 - als erledigt.

In Vertretung:
gez. K. H. Frank



06464

Gruppe Justiz

I/9 a¹ 1100

Prag, den 3. November :

Urschriftlich

mit sämtlichen Anlagen

Herrn Ministerialrat Dr. Gies